



Einwohnergemeinde Ormalingen

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom XXXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 3	Einkommensgrenze	3
§ 4	Vermögensgrenze	3
§ 5	Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	4
§ 6	Zuständigkeit	4
§ 7	Verfahren.....	4
§ 8	Auszahlung.....	4
§ 9	Rechtsmittel.....	5
§ 10	Aufhebung bisheriges Recht.....	5
§ 11	Inkrafttreten	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ormalingen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes¹, sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75% und maximal 100 % der Jahresnettomiete, zuzüglich Nebenkosten, beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht mindestens 100% und maximal 130 % des, durch die Sozialhilfebehörde, festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe.

³ Der Gemeinderat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresbruttomiete in der Verordnung fest.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der, zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete, allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130% und maximal 160 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

² Der Gemeinderat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht mindestens dem 5-fachen und maximal dem 8-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss §16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

³ Der Gemeinderat legt den maximalen Faktor der Vermögensfreibeträge und die Gründe der Attestierung des Motorfahrzeuges in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der, zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete, allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100% und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

² Der Gemeinderat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 6 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Sozialdienst.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 7 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind, zusammen mit den notwendigen Unterlagen, der Abteilung Sozialdienst der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 8 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

§ 9 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sozialdienst, kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 30.03.1998 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft, rückwirkend auf den 01.01.2024 in Kraft.

Ormalingen, xxxx

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Henri Rigo

Corinne Heuberger